

GR_GERICHTE SBK 2025 1 vom 21. Februar 2025

GR Gerichte, 2025-02-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK 2025 1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK_2025_1)

FR: GR_GERICHTE SBK 2025 1 du 21 février 2025

IT: GR_GERICHTE SBK 2025 1 del 21 febbraio 2025

Regeste

Pfändungsankündigung | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 17 Abs. 1 und 2 SchKG kann mit Ausnahme der Fälle, in denen das SchKG den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder eines Konkursamtes innert zehn Tagen wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde geführt werden. Als einzige kantonale Beschwerdeinstanz ist im Kanton Graubünden das Obergericht (vormals Kantonsgericht) für die Beurteilung solcher Beschwerden zuständig (Art. 13 EGzSchKG [BR 220.000]). Innerhalb des Obergerichts ist die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zuständig (Art. 11 Abs. 1 OGV [BR 173.010]).

E. 2

Mit der Beschwerde nach Art. 17 SchKG können lediglich Verfahrensfehler gerügt werden; über materiell-rechtliche Fragen wird im Beschwerdeverfahren

E. 4

Eine Pfändungsankündigung im Sinne von Art. 90 SchKG setzt voraus, dass zuvor das Einleitungsverfahren nach Art. 38 Abs. 2 SchKG vollständig durchlaufen sowie ein frist- und formgerechtes Fortsetzungsbegehren nach Art. 88 SchKG gestellt wurde (SIEVI, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 3. Aufl. 2021, Art. 89 N. 3). Die Fortsetzung der Betreibung bedingt, dass das Einleitungsverfahren abgeschlossen ist, d.h. ein rechtskräftiger Zahlungsbefehl vorliegt und die gesetzlichen Fristen eingehalten sind. Ein rechtskräftiger Zahlungsbefehl liegt unter anderem dann vor, wenn der vom Schuldner erhobene Rechtsvorschlag beseitigt wurde (VOCK/AEPLI-WIRZ, in: Kren Kostkiewicz/Vock [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung- und Konkurs, SchKG, 4. Aufl. 2017, Art. 88 N. 2). Sind die Voraussetzungen zur Fortsetzung der Betreibung gegeben, ist das Betreibungsamt gemäss Art. 89 und 90 SchKG verpflichtet, nach Eingang des Fortsetzungsbegehrens unverzüglich die Pfändung zu vollziehen und spätestens am vorhergehenden Tage die Pfändungsankündigung zu erlassen. Dabei hat das Betreibungsamt – im Rahmen einer bei der Aufsichtsbehörde mit Beschwerde anfechtbaren Verfügung (Art. 17 SchKG) – von Amtes wegen die formellen Voraussetzungen für den Erlass der Pfändungsankündigung zu prüfen (Urteil des Bundesgerichts 5A_17/2018 vom 4. Juli 2018 E. 2.1). Hingegen ist das Betreibungsamt weder berechtigt noch verpflichtet, die Berechtigung des Gläubigers am geltend gemachten Anspruch, dessen Umfang oder materielle Begründetheit zu prüfen (BGE 140 III 481 E. 2.3.1). Dies steht einzig dem Zivilrichter oder gegebenenfalls den

Verwaltungsinstanzen zu. Davon abweichend ist freilich die Situation zu beurteilen, wenn der zu vollstreckende Rechtsöffnungstitel selbst

E. 5

Ganz allgemein zeigt sich vorliegend folgende Ausgangslage: Gegen die Beschwerdeführerin wurde mit Begehren vom 11. April 2024 die Betreibung für die ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern 2020 beim Betreibungsamt eingeleitet (act. C.1). Die Beschwerdeführerin erhob gegen den Zahlungsbefehl vom 15. April 2024 am 7. Mai 2024 Rechtsvorschlag (act. C.2). Mit Eingabe vom 21. Mai 2024 ersuchten die Beschwerdegegner das Regionalgericht Maloja um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung in der Betreibung Nr. E. _____ für Staats- und Gemeindesteuern 2020 (act. C.3). Als Rechtsöffnungstitel reichten sie einen Einschätzungsentscheid betreffend die Beschwerdeführerin vom 5. April 2023 sowie die Schlussrechnung für die Staats- und Gemeindesteuern 2020 vom 17. April 2023 ein (vgl. act. C.3). Mit unbegründetem Rechtsöffnungsentscheid vom 8. November 2024, mitgeteilt am 12. November 2024, hiess das Regionalgericht Maloja das Gesuch gut und erteilte in der Betreibung Nr. E. _____ für den Betrag von CHF 184'245.50, zzgl. Verzugszins von CHF 1'182.90 und von CHF 7'438.90 bis 10. April 2024 sowie Zins von 4.5 % ab 11. April 2024, definitive Rechtsöffnung (act. C.4). Am 6. Dezember 2024 bestätigte das Regionalgericht Maloja die Vollstreckbarkeit des Entscheids (seit 6. November 2024). Infolge des vollstreckbaren und rechtskräftigen Rechtsöffnungsentscheid lag grundsätzlich ein

E. 6

Die Beschwerdeführerin moniert diverse Rechtsverletzungen und – soweit ersichtlich – Nichtigkeit der Pfändungsankündigung. Ihre Ausführungen sind dabei nicht leicht nachzuvollziehen. Die Aufsichtsbehörde ist nicht gehalten, sich mit jedem einzelnen Vorbringen auseinanderzusetzen, sondern nur mit entscheidrelevanten Aspekten (BGE 138 I 232 E. 5.1). Soweit eine Auseinandersetzung in den Augen der Beschwerdeführerin unterblieben sein soll, ist diese als nicht entscheidwesentlich bzw. gänzlich unverständlich zu betrachten. 7.1. Die Beschwerdeführerin bestreitet den Bestand rechtskräftiger Steuerveranlagungsverfügungen und macht geltend, die Pfändung könne nur für die Geldsumme verlangt werden, für welche sie als Ehefrau des Hauptschuldners hafte. Im Rahmen einer Haftungsverfügung sei vorerst die Solidarität aufzubrechen und entsprechend reduziere sich der zu bezahlende und zu pfändende Geldbetrag um 2/3 bzw. 4/5. Die genaue Zahl sei vorerst mittels Verfügung des Steueramtes festzusetzen und erst dann sei eine Pfändungsankündigung möglich. Die Pfändungsankündigung sei entsprechend aufzuheben. Deshalb seien die angebrachten Vorakten relevant, um diese Einwendungen urkundlich durch den Unterzeichneten nachzuweisen (act. A.1, Ziff. 2). In ihrem Nachtrag vom 20. Januar 2025 wies die Beschwerdeführerin sodann darauf hin, von der Möglichkeit der Haftungsaufteilung zwischen ihr und ihrem Ehemann Gebrauch machen zu wollen. Sodann macht sie geltend, die Voraussetzungen der Haftungsaufteilung seien erfüllt, da die Zahlungsunfähigkeit des Ehemannes offensichtlich sei. Die Beschwerdeführerin erkennt darin einen Nichtigkeitsgrund (act. A.4). 7.2. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin zielt auf den Bestand bzw. Umfang der Forderung. Nun ist weder das Betreibungsamt noch die Aufsichtsbehörde berechtigt oder verpflichtet, die Berechtigung des Gläubigers am geltend gemachten Anspruch, dessen Umfang oder materielle Begründetheit zu prüfen (BGE 140 III 481 E. 2.3.1). Dies steht einzig dem Zivilrichter oder gegebenenfalls den Verwaltungsinstanzen zu. Auf das Vorbringen ist nicht einzutreten. Eine in diesem

Zusammenhang bestehende qualifizierte Rechtsverletzung, welche die Pfändungsankündigung nichtig erscheinen liesse, ist vorliegend nicht ersichtlich. Solange nämlich die Steuerbehörde noch keine Haftungsverfügung erlassen hat, bildet die rechtkräftige Veranlagungsverfügung einen Rechtsöffnungstitel für die gesamte Steuerschuld (Urteil des Bundesgerichts 5A_888/2014 vom 12. Februar 2015 E. 5). Zum Zeitpunkt der Stellung des Fortsetzungsbegehrens bzw.

E. 7

/ 10 Ankündigung der Pfändung lag anerkanntermassen noch keine Haftungsverfügung vor. Der von der Beschwerdeführerin einverlangte Beizug der Steuerakten erübrigt sich daher, sodass der entsprechende Antrag abzuweisen ist. 8.1. Sodann macht die Beschwerdeführerin geltend, die Liegenschaft der Eheleute in Rüti sei am 7. März 2024 arrestiert oder/und gepfändet worden, so dass das Prinzip der Vorausverwertung des Pfandes zum Zuge komme. Sie erhebt entsprechend den Einwand der Vorausverwertung und rügt eine Verletzung von Art. 41 SchKG (act. A.1, Ziff. 3). 8.2. Wird für eine pfandgesicherte Forderung Betreibung auf Pfändung oder Konkurs eingeleitet, so kann der Schuldner mit Beschwerde gemäss Art. 17 ff. SchKG verlangen, dass der Gläubiger vorerst das Pfand in Anspruch nehme (Art. 41 Abs. 1bis SchKG). Mit ihrem Vorbringen übersieht die Beschwerdeführerin jedoch, dass es sich beim Arrest betreffend die – im Alleineigentum ihres Ehemannes stehenden – Liegenschaft in D._____ um eine vorsorgliche Massnahme handelt, die es dem Gläubiger erlaubt, unter gewissen Voraussetzungen Vermögenswerte des Schuldners mit amtlichem Beschlag zu belegen, die er ohne das Durchlaufen des Betreibungsverfahrens nicht pfänden oder inventarisieren könnte. Der Arrest ist aber keine Vollstreckungsmassnahme im eigentlichen Sinn; er begründet keinerlei Vorzugsrecht materieller Natur (Urteil des Bundesgerichts 5A_928/2018 vom 12. September 2019 E. 4.2.2). Es handelt sich hierbei nicht um ein Pfandrecht (vgl. zum Begriff: Art. 37 SchKG) i.S.v. Art. 41 Abs. 1bis SchKG. Entsprechend ins Leere zielt denn auch die Rüge der fehlenden örtlichen Zuständigkeit des Betreibungsamtes, wonach der aus dem Arrestrecht abgeleitete Betreibungsort in Rüti liege. 9.1. Die Beschwerdeführerin führt weiter aus: "[...]. Ebenfalls wurden Arrestbefehl/Arresturkunde und ein Verwaltungsgerichtsentscheid in Sachen F._____ gegen C._____ der Beschwerdeführerin nicht zugestellt, so dass sie ihre Rechte nicht wahren konnte, sei es im Rechtsöffnungsverfahren nach Betreibung oder jetzt im Pfändungsverfahren. Deshalb sind meine Editionsbegehren gutzuheissen. Der Zahlungsbefehl an die Adresse der Beschwerdeführerin lautet nur auf Steuerrechnung vom 17.4.2023 für die Steuern von 2020, basiert nicht auf einem Gerichtsentscheid, der Verwaltungsgerichtsentscheid ist vom Juni 2024, also nach dem Betreibungsbegehren, und hat die Situation vollkommen steuerrechtlich verändert, so dass das Fortsetzungsbegehren auf falschem Sachverhalt und falschen Rechtsgrundlagen beruht, nämlich noch auf dem Steuerentscheid ohne Berücksichtigung des Verwaltungsgerichtsentscheids Zürich, so dass die Rechte der Beschwerdeführerin nicht gewahrt sind, sie wurde nicht informiert, sie war nicht

E. 8

/ 10 Partei und sie hat sich fremde Gerichtsentscheide als Drittpartei nicht anzurechnen, geschweige denn hätte das C._____ sie als Mithaftende in die Korrespondenz und die Verfügungen miteinbeziehen müssen. Sie ist Partei im Steuerverfahren wie im Betreibungsverfahren, da verheiratet, und Entscheide sind nur nach rechtsgültiger

Eröffnung an den Steuerpflichtigen gültig, was hier nicht der Fall ist. Ebenfalls ist es ja so, dass sich das C._____ auf eine Rechnung vom 17. April 2023 bezieht, der Zahlungsbefehl wird der Beschwerdeführerin am 7. Mai 2024 zugestellt und gleichentags Rechtsvorschlag erhoben, das Verwaltungsgerichtsurteil G._____ datiert vom 3.7.2024 also nach Zahlungsbefehl, enthält nur F._____ als Rekurrent betrifft aber die gemeinsamen Steuern 2020 bis 2024, weshalb das Steueramt diese Entscheidung hätte berücksichtigen müssen und neu betreiben, was nicht der Fall ist, so dass die Betreuung nichtig ist, weil dem Verwaltungsgerichtsentscheid widersprechend und das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin nicht gewahrt wurde und deren Steuerbetrag nicht neu nach dem 3.7.2024 festgelegt wurde [...]" (vgl. act. A.1, Ziff. 5). 9.2. Dem von der Beschwerdeführerin erwähnten Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons G._____ H._____ vom 3. Juli 2024 (act. B.4) lag eine Beschwerde des Ehemannes der Beschwerdeführerin gegen eine ihn betreffende Sicherstellungsverfügung des Kantons G._____ und der D._____ zugrunde (vgl. act. B.4). Es handelt sich hierbei um eine reine Sicherungsmassnahme infolge Wegzuges des Ehemannes ins Ausland (vgl. § 181 Abs. 1 Satz 1 des Steuergesetzes des Kantons G._____ [LS 631.1; StG/ZH]) und nicht um ein auch die Beschwerdeführerin betreffendes Veranlagungsverfahren. Folglich hat das Urteil keinerlei Auswirkungen auf das vorliegende Vollstreckungsverfahren von rechtskräftig und vollstreckbar veranlagten Staats- und Gemeindesteuern 2020 (so war diese Steuerforderung im Verfahren denn auch anerkannt [vgl. act. B.4, E. 3.3]). Die ohnehin kaum verständlichen (formellen) Rügen mit Hinweis auf jenes Urteil zielen mithin mangels Bezugs zur vorliegenden Streitsache von Beginn an ins Leere. Gleiches ist hinsichtlich der Ausführungen im Zusammenhang mit dem basierend auf die Sicherstellungsverfügung erlassenen Arrestbefehl festzuhalten (vgl. act. B.3). Entsprechend abzuweisen ist denn auch das Begehren um Edition der Steuer- bzw. Arrestakten.

E. 10

Weitere Rügen gegen den Inhalt bzw. die formellen Modalitäten der Zustellung der Pfändungsankündigung selbst werden nicht erhoben. Für die Aufsichtsbehörde bestehen sodann keine Anhaltspunkte, welche auf Nichtigkeit der angefochtenen Verfügung hindeuten würden.

9 / 10

E. 11

Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 12

Das Beschwerdeverfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde ist kostenlos; Parteientschädigungen dürfen in diesem Verfahren nicht zugesprochen werden. Vorbehalten bleibt bös- bzw. mutwilliges Prozessieren, wovon vorliegend nicht auszugehen ist (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 f. GebV SchKG [SR 281.35]).

10 / 10 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.